

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Widmungsverfügung

- a.) Die Straße "Remshagener Straße" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 32, Flurstück 30, Flur 34, Flurstücke 50, 51, 105, 59, Flur 43, Flurstück 53 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- b.) Die Straße "Zum Birkenhof" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 32, Flurstück 76 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- c.) Die Straße "Im Kammerfeld" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 34, Flurstücke 129, 43/15 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- d.) Die Straße "Zu den Wiesen" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 34, Flurstück 128 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- e.) Die Straße "Rommersberger Weg" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 34, Flurstück 76 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- f.) Die Straße "Zum Eichenhof" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 35, Flurstück 25 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- g.) Die Straße "Am Weiher" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 36 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die

- Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- h.) Die Straße "Am Ackerhof" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 46 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- i.) Die Straße "Radeckweg" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstücke 177, 178, 181, 182, 103 bis Hs.-Nr. 16a (Flurstück 105) werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- j.) Die Straße "Zum Birnbaum" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 33, Flurstücke 78 und 79, Flur 43, Flurstücke 70, 64 und 60 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- k.) Die Straße "Stockener Weg" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 33, Flurstücke 34, 25, 35 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- I.) Die Straße "Zum Steinbusch" in Lindlar-Remshagen, Gemarkung Breun, Flur 33, Flurstück 24/2 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- m.) Die Straße "Verbindungsweg Horpestraße/Remshagener Straße bis zum Kreisel IP-Klause" in Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 32, Flurstücke 205, 204, 74 und 77 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als dem Gemeindestraßen öffentlichen Verkehr gewidmet und die Gemeinde Lindlar Unterhaltungspflicht der übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- n.) Die Straße "Horpestraße" in Lindlar-Horpe, Gemarkung Breun, Flur 21, Flurstücke 158, 204, 20 und 213, Gemarkung Lindlar, Flur 45, Flur 129 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- o.) Die Straße "Am Schlagbaum" in Lindlar-Horpe, Gemarkung Breun, Flur 21, Flurstück 71, Gemarkung Lindlar, Flur 45, Flurstück 201 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

- p.) Die Straße "Kiefernweg" in Lindlar-Horpe, Gemarkung Lindlar, Flur 45, Flurstücke 98, 105, 103 und 78 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- q.) Die Straße "Tannenweg" in Lindlar-Horpe, Gemarkung Lindlar, Flur 45, Flurstück 26 wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- r.) Die Straße "Talweg" in Lindlar-Linde/Lindlar-Bruch, Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstücke 3146, 2034, 1964, 2491, 1539/582, 1538/583, 1537/584, 1536/585, 3177, 2196, 1530/572, 1540/572 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.
- s.) Die Straße "Am Bahnhof" in Lindlar-Bruch, Gemarkung Breidenbach, Flur 3, Flurstücke 2458, 2457, 2456, 2171, 2172, 2173 werden gemäß § 6 des Straßenund Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Widmungsverfügung im Original oder in Abschrift beigefügt werden.

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: <u>vg-koeln@egvp.de-mail.de</u>.

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de. Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung

Durch die geänderte landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete behördliche Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diese Widmungsverfügung, wie auch aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

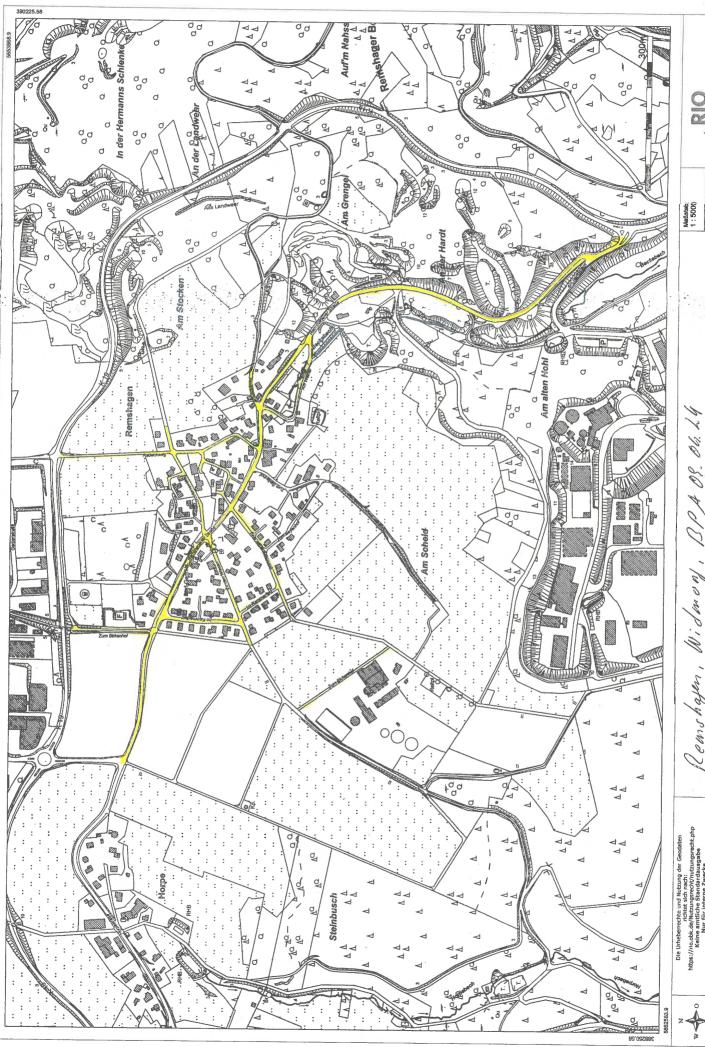
Um Ihnen jedoch unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufnehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vorstehende Widmungsverfügung vom 09.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 26.04.2024

Dr. Georg Ludwig Bürgermeister



Remshafen, Widmony, BPA OS. Ob. L4

Datum: 19.03.2024

